

„Kreisschützenverband Anhalt-Bitterfeld - Schützengilde zu Bitterfeld von 1734“ e. V.



Ordnung: 4 (1) – 2 vom 03.03.2018

Wahlordnung

1. Die Wahlordnung regelt das Verfahren auf der Delegiertenversammlung für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer.
2. Für die Dauer der Diskussion zur Wahl, der Wahl und Feststellung des Wahlergebnisses wird eine Kommission aus einem Leiter und mindestens einem weiteren Mitglied der Wahlkommission auf Beschluss der Delegierten gebildet. Diese ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und Feststellung des Ergebnisses verantwortlich.
3. Die Vorschläge für die Mitglieder der Wahlkommission erfolgen auf Zuruf. Die Rechte der Mitglieder, sich an der Aussprache zu beteiligen, Anträge zur Wahl zu stellen und an der Abstimmung teilzunehmen, bleiben von dieser Funktion unberührt.
4. Die Wahlkommission prüft die Beschlussfähigkeit auf der Grundlage der Satzung.
5. Die Anträge zur Kandidatur für die Wahlfunktionen werden entgegengenommen. Dieser Antrag hat der Wahlkommission in Schriftform vorzuliegen. Die Vorschläge der Kandidaten für die Kassenprüfer erfolgt auf Zuruf durch die Delegierten.
6. Den Kandidaten ist Gelegenheit einzuräumen sich den Delegierten vorzustellen und Fragen zu beantworten.
7. Die Abstimmung über die Kandidaten wird mittels offener Abstimmung mit Handzeichen durchgeführt. Die Abstimmung erfolgt für jeden Kandidaten gesondert. Bei mehreren Bewerbern für eine Wahlfunktion entscheidet die absolute Stimmenmehrheit. Im Falle einer Stimmengleichheit erfolgt eine weitere Abstimmung.

„Kreisschützenverband Anhalt-Bitterfeld - Schützengilde zu Bitterfeld von 1734“ e. V.



8. Kann nach zweimaliger Stichwahl keine absolute Stimmenmehrheit festgestellt werden entscheiden die anwesenden Vorsitzenden der Mitgliedsvereine in offener Abstimmung über die Wahl.
9. Das Ergebnis der Wahl wird nach Abstimmungsschluss bekannt gemacht nachdem die gewählten Kandidaten die Erklärung zur Annahme der Wahl gegeben haben. Die Wahl wird protokolliert.
10. Nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse übernimmt der Versammlungsleiter und entlässt die Wahlkommission.

Diese Ordnung wurde beschlossen am 03.03.2018 durch die Delegierten der Mitgliederversammlung und tritt somit in Kraft. Die zuvor beschlossene Wahlordnung vom 29.09.2001 tritt damit außer Kraft.

Uwe Voigtsberger
Vorsitzender des KSV